

■ Nordrhein-Westfalen eröffnet ein neues Kapitel für die Kultur

SPD und Grüne formulieren Eckpunkte für ein Kulturfördergesetz

Kulturgesetze sind in Deutschland ein rares Gut. Was strukturelle oder juristische Regelungen für kulturelle Aufgaben betrifft, ist das Sächsische Kulturräumgesetz immer noch das Maß aller Dinge. Das könnte sich bald ändern: Die rot-grüne Regierungskoalition in Nordrhein-Westfalen hat jetzt einen Antrag für ein »Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der Kulturellen Bildung in NRW« in den Landtag eingebracht, um »verbindliche Eckpunkte für die Förderung der Kultur, der Kunst und der Kulturellen Bildung und die Voraussetzungen für ihre qualitätsvolle Weiterentwicklung zu schaffen« und der Kooperation von Kommunen, freien Trägern und Land sowie der Kulturfinanzierung eine verlässlichere Grundlage zu geben. Beabsichtigt ist ferner eine breite Diskussion über die Kunst- und Kulturförderung im Lande.

Unmittelbarer Anlass für den Antrag war der Entwurf eines Bibliotheksgesetzes, den zuvor die CDU-Opposition vorgelegt hatte, der aber u.a. vom Städtetag NRW als »Spartengesetz«, das nur eine Kulturaufgabe privilegiere, abgelehnt wurde. Die besonderen Erfordernisse für Bibliotheken sollen aber – so wie auch die der anderen Kulturbereiche – im Rahmen der neuen Gesetzesinitiative berücksichtigt werden.

Bereits im Programm zur Landtagswahl 2010 hatte die SPD, die den jetzt vorliegenden Antrag maßgeblich entwickelt hat, eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen zur kulturpolitischen Kardinalfrage erklärt. Darüber hinaus wollte sie prüfen, ob die Kulturförderung zu einer rechtlich verbindlichen Pflichtaufgabe der Kommunen ausgestaltet werden kann, um damit die kommunale Kulturfinanzierung haushaltsrechtlich abzusichern.

Folgerichtig wird im Gesetzesantrag auch keine »Krise der Kultur« beschworen, sondern eine Krise der kommunalen Finanzen, die den Kulturauftrag der Gemeinden gefährdet. Deshalb soll die Landesregierung Vorschläge machen, »ob und wie sichergestellt

werden kann, dass auch Kommunen mit Haushalts sicherungskonzepten oder mit Nothaus halt ein gewisses Mindestmaß an Kulturförderung und Kulturangebot als freiwillige Aufgabe vorhalten, weiterleisten oder entwickeln können, ohne dass ihnen dieses kommunalaufsichtlich untersagt werden kann«. Die Durchsetzung einer solchen Regelung wäre ein entscheidendes Signal auch gegenüber denjenigen Kommunalvertretern, die die Finanzkrise als wohlfeiles Druckmittel für den Abbau der vermeintlich »freiwilligen« Kulturleistungen ins Feld führen. Eine gesetzliche und damit verlässliche Grundlage für die Kulturaufgaben im Land soll zudem verhindern, dass die prekäre Haushaltssituationen vieler Gemeinden vorrangig zu einer Reduzierung der Kulturaufgaben führt.

Ein neues kulturpolitisches Grundverständnis

Die Eckpunkte des Antrags machen deutlich, dass die bestehende Kulturfinanzierung, geprägt durch ein besonders hohes Engagement der Kommunen, durch freie Träger und Land, nicht neu erfunden werden soll. Die gemeinsame Verantwortung und Partnerschaft bei der Bewältigung dieser Gemeinschaftsaufgabe wird unterstrichen, wie es ja auch bereits die Landesverfassung NRW vorgibt. Darüber hinaus lassen die Eckpunkte jedoch einen kulturstrukturpolitischen Ansatz erkennen. Dies gilt für die 13 Kunstsparten und Kulturbereiche, für die das Gesetz zukünftig die Grundsätze der Förderung und Entwicklung festlegen soll, aber noch mehr für die im Antrag formulierten Ziele der Landeskulturpolitik.

Zeichneten sich die Landesinitiativen in der vergangenen Dekade maßgeblich dadurch aus, eigene kulturpolitische Akzente durch »große Projekte« bei Bauten oder Festivals zu setzen und sich z.B. programmatisch vor allem auf die kulturelle Bildung oder die Substanzerhaltung zu konzentrieren, scheint nun ein anderes kulturpolitisches Grundverständnis durch. Hier ist die Zielsetzung eines

flächendeckenden Kulturangebots in allen Landesteilen ebenso hervorzuheben wie das Bürgerrecht auf kulturelle Teilhabe.

Schon in den neunziger Jahren hatte die damalige Kulturministerin Ilse Brusch mit der Regionalen Kulturpolitik die kulturellen Identitäten und Stärken im Flächenland Nordrhein-Westfalen befördern wollen. Die regionalen Kulturpotenziale sollten für Kulturtourismus und Kulturwirtschaft erschlossen und attraktiver werden. Allerdings beschränkte sich in der Folge – bei zeitweilig sinkenden Etats für diese Aufgabe – die Kulturpolitik in den zehn Kulturregionen weitgehend auf die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Festivals unterschiedlicher Couleur und Reichweite. Nur selten führte dies zu institutionellen Kooperationen von Kultureinrichtungen oder Kommunen. Dieses Ziel wird im Antrag nun ausdrücklich formuliert. Sowohl der Abbau regionaler Ungleichgewichtigkeiten ebenso wie die Ausschöpfung von organisatorischen und finanziellen Synergien könnten der regionalen Kulturpolitik eine neue Richtung geben und kulturelle Infrastruktur dort sichern, wo sich in einzelnen Gemeinden die Kosten- und Nachfragestrukturen verschärfen. Dazu passt die landesseitige Förderoption für Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung.

Ein weiteres Paradigma, dass die Gesetzesinitiative durchzieht, ist das »Bürgerrecht Kultur«. Kulturelle Teilhabe für viele Menschen ermöglichen, niedrige Zugangsschwellen für die Kulturangebote sicherstellen, Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Kultur erleichtern, bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt in Vereinen und Verbänden unterstützen, neue Zielgruppen für die Kultur gewinnen: Diese Herausforderungen sind konstitutiv für einen gesellschaftlich fundierten Begriff von kultureller Bildung, der sich an einer umfassenden Breitenarbeit orientiert und mit dem Schlagwort der »kulturellen Demokratie« beschrieben werden kann. Ihre Bedeutung wird allein schon durch die Nennung im Gesetzestitel unter-

strichen. Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit bildungsfernem Hintergrund sind die Hauptadressaten, deren kulturelle Selbsttätigkeit und Nutzung des Kulturangebots lebensbegleitend gestärkt werden sollen. Erstmals in Deutschland sollen landeseigene und vom Land geförderte Kultureinrichtungen dazu verpflichtet werden, Aufgaben der Kulturellen Bildung zu übernehmen und ihre Eintrittspreise nach sozialen Kriterien zu staffeln. Angesichts des Booms kultureller Bildungsprogramme in den Kulturinstituten sollte es nicht schwer fallen, diese Forderung zu erfüllen.

Ein strukturpolitischer Ansatz

Die gesellschaftspolitische Akzentuierung kultureller Bildungsprozesse entspricht dem Selbstverständnis des Ressorts Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport von Ministerin Ute Schäfer als »3. Bildungsministerium« (neben Schule und Wissenschaft) im Rahmen der Landesregierung. Die bisherige Regierungspraxis der Ministerin und ihres Staatssekretärs Klaus Schäfer lässt zudem erkennen, dass eine strukturell-konzeptionelle Kulturpolitik durchaus gewünscht ist. Die Initiative von SPD und Grünen für ein Kulturfördergesetz schafft für diesen Paradigmenwechsel den notwendigen Rückenwind.

Dabei kann die Regierungskoalition an Traditionen der Landeskulturpolitik anknüpfen. Anfang der 1970er Jahre beschäftigten sich verschiedene Kommissionen in Nordrhein-Westfalen mit der Frage, wie im Flächenland mehr Versorgungsgerechtigkeit insbesondere durch Kulturkooperationen zu erreichen sei. Erinnert sei an die Strukturkommission unter der Leitung des Journalisten Schwab-Feelisch und die daraus hervorgegangene »Strukturplanung der Bibliotheken, Museen, Musikschulen, Orchester und Theater in NRW«, die der damalige Kultusminister Jürgen Girgensohn in Auftrag gab, oder die Planungen zur Zusammenarbeit der Theater im Ruhrgebiet. Soweit war man vor 40 Jahren schon einmal, wobei ebenso klar sein dürfte, dass die damaligen Vorschläge zur Strukturierung und Finanzierung der nordrhein-westfälischen Kulturlandschaft heute u.a. deshalb nicht mehr aktuell sind, weil sich das Kulturangebot längst nicht mehr nur auf die großen Häuser bezieht. Doch der konzeptionelle Ansatz ist es durchaus wert, neu gedacht zu werden.

Die Zielsetzung für ein Kulturfördergesetz, nämlich das »Beziehungsgeflecht zwischen den unterschiedlichen Trägern und Förderern von Kunst und Kultur auf eine verlässlichere Grundlage zu stellen«, ist aber mit Sicherheit auch nicht durch eine bloße Fortschreibung bestehender Förderansätze und -verfahren zu erreichen, so sehr sich die entsprechenden Lobbys wie beim »Theater-

pakt« dies auch reklamieren. Demgegenüber soll das Gesetz verbindliche Grundsätze für die Ausgestaltung der Kulturförderung durch das Land enthalten. Die landesseitige Unterstützung einzelner Sparten und Maßnahmebereiche soll an Förderbedarfsmesszahlen ausgerichtet werden. Durch eine Revision der heute nur schwer nachvollziehbaren Dotationen für einzelne Einrichtungen und Sparten könnten auf diesem Weg mehr Systematik, Transparenz und Verteilungsgerechtigkeit erreicht werden. Hier wartet viel Detailarbeit. Auf Landesebene soll hingegen ein Kulturförderplan aufgestellt werden, der Planbarkeit und Verbindlichkeit des Landesengagements garantiert. Darüber hinaus soll das Gesetz Regelungen für die Qualitätssicherung enthalten, ein regelmäßiger Kulturbericht für Öffentlichkeit sorgen. Diese Eckpunkte verweisen auf ein Mehr an Planung und Rationalität, aber auch an Finanzierungssicherheit für die Gemeinschaftsaufgabe Kultur in schwierigen Zeiten. Da bei Land und Kommunen auf absehbare Zeit ein härterer Sparkurs droht, wird sich auch die Kultur- und Kunstförderung nach ihrem Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Gesellschaft befragen lassen müssen. Wenn es schon weniger Geld für diesen guten Zweck gibt, sollte es auch bewusst eingesetzt werden.

Mehr Sicherheit durch gesetzliche Regelungen

Mit einem Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der Kulturellen Bildung betritt Nordrhein-Westfalen bundesweit Neuland. Kritiker wiederholen oft gebetsmühlenartig, eine gesetzliche Fixierung von Kulturaufgaben würde deren Breite, Ausdifferenzierung, Dynamik und letztendlich deren Qualität einengen. Niemand würde dagegen behaupten, dass etwa die Weiterbildungslandschaft oder die Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen durch eine gesetzliche Fundierung ihre Entwicklungs-

fähigkeit und Wirksamkeit verloren hätten. Und auch die Qualität hat mitnichten gelitten. Ganz im Gegenteil: Die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen in beiden Bereichen hat nicht nur eine finanziell verlässliche Entwicklung gewährleistet, sondern innovative Angebote und Strukturanpassungen überhaupt erst möglich gemacht. Nicht von ungefähr wird das im Jahr 2004 von der damaligen SPD/DIE GRÜNEN-Koalition verabschiedete Jugendfördergesetz NRW als brauchbares »Muster« für ein Kulturfördergesetz gesehen. Es definiert im Sinne eines »Leistungsgesetzes« die Landesförderung als Selbstverpflichtung, verzichtet aber auf die Übertragung spezifischer Aufgaben auf die Gemeinden und freien Träger, die diese nach Art, Umfang und eigener Leistungsfähigkeit weitgehend selbst bestimmen. Entsprechend verhält sich dazu die Landesförderung. Den Trägern der Jugendarbeit hat das Jugendfördergesetz die notwendige Planungssicherheit mit einer über fünf Jahre verlässlichen Finanzausstattung gebracht, neben klar definierten Aufgabenportfolios, die genügend Spielraum für Neues lassen.

Obwohl die CDU/FDP-Vorgängerregierung den Kulturhaushalt des Landes fast verdoppelt und die jetzige Regierungskoalition dies nicht nur bestätigt, sondern im Jahr 2011 z.B. noch zusätzlich fast 5 Mio Euro für die kommunalen Theater draufgelegt und die wegfallenden Stiftungsmittel für das Projekt »Jedem Kind ein Instrument« kompensiert hat, mag man angesichts der dramatischen Finanzsituation auf kommunaler Ebene das erreichte Kulturförderniveau des Landes vielleicht noch immer nicht als ausreichend empfinden.

Die im Gesetzesantrag angelegte kulturpolitische Strukturierung des Feldes scheint jedoch gerade vor diesem Hintergrund mindestens genauso notwendig und zukunftsweisend wie der Ruf nach mehr Geld.

Kurt Eichler / Norbert Sievers

Tagung im Rahmen der interkulturellen Wochen

InterKultur – Kunst und Kultur in der Einwanderungsgesellschaft

29. Oktober 2011 – Frankfurt am Main

Kulturelle Vielfalt ist – gerade in einer Stadt wie Frankfurt – schon seit langem Realität. Auch bundesweit wird inzwischen anerkannt, dass wir in einer Einwanderungsgesellschaft leben. Dabei spielte allerdings in den integrationspolitischen Debatten der Kulturbereich lange Zeit kaum eine Rolle, obwohl doch gerade Kunst und Kultur zum Verständnis kultureller Differenzen und ihrer wechselseitigen Anerkennung beitragen und damit für einen gelingenden interkulturellen Dialog konstitutiv sein können.

Die *Heinrich-Böll-Stiftung Hessen* möchte die letztes Jahr begonnene Debatte zur Rolle von Kunst und Kultur in der Einwanderungsgesellschaft mit dieser Tagung in Kooperation mit der *Kulturpolitischen Gesellschaft* und dem *Museum für Angewandte Kunst Frankfurt* fortsetzen.

Information / Anmeldung (bis 23. Oktober 2011)

Heinrich-Böll-Stiftung Hessen e.V. • Niddastr. 64 • 60329 Frankfurt am Main
T 069/231090 • F 069/239478 • info@hbs-hessen.de • www.hbs-hessen.de